Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen	Vorlagen-Nummer	1
Sitzungsvorlage	**364/12**	
	Datum: .11.2012	

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	**Haupt- und Finanzausschuss**	öffentlich	14.11.2012	
2. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	14.11.2012	
3.				
4.				

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft	Unterschriften I. V. W. [illegible]		
1 Haupt- und Finanzausschuss	2 Rat	3 HuFa 21.11.12	4
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt
☒ zurückgestellt	☒ zurückgestellt	☒ zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Schellheidt 14.11 | [illegible] 15/11 | [illegible] 22/11

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Friedhofsgebührensatzung beruht auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2007. Die Notwendigkeit der Anpassung der Friedhofsgebühren ergibt sich vor allem daraus, dass sich in den letzten Jahren das Bestattungsverhalten wesentlich verändert hat und damit einhergehend die Gebühreneinnahmen stetig rückläufig waren. Sinkende Bestattungszahlen von sonst üblich rd. 430 bis 450 Bestattungen pro Jahr auf nur noch ca. 360 bis 380 Bestattungen und auch die Tatsache, dass sich nach der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2007 der Trend zur kostengünstigeren Urnenbeisetzung weiterhin fortgesetzt hat, führte zu den zum Teil deutlichen Verlusten. Die Anzahl der Urnenbeisetzungen liegt mittlerweile auf einem hohen Niveau von knapp über 75 % der gesamten Bestattungen.

Der Rückgang der Bestattungszahlen bei Erdgräbern und die Rückgabe von Nutzungsrechten führen weiterhin zu Belegungslücken in den Grabfeldern. Die Grabfelder dünnen zunehmend aus. In der Folge nehmen die zu pflegenden Friedhofsflächen zu, was wiederum mit einer Erhöhung des Pflegeaufwandes einhergeht.

Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten Jahre. Hiernach ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der Urnenbeisetzungen nicht mehr (wie in den vergangenen Jahren) deutlich ändert und bei +/- 75 % einpendeln wird.

Nach dem deutlichen Rückgang der Bestattungszahlen mit seinem Tiefpunkt im Jahr 2009 (332 Bestattungen) sind die Bestattungszahlen seitdem wieder gestiegen (2010: 360 Bestattungen; 2011: 393 Bestattungen) und werden nach einer Hochrechnung für 2012 bei rd. 410 bis 415 Bestattungen liegen. Durch das zunehmende Hineinwachsen der geburtenstärkeren Jahrgänge in die hohen Altersgruppen wird die Sterberate in den nächsten Jahren weiterhin ansteigen, sodass in der hier vorliegenden Kalkulation 425 Bestattungen zugrunde gelegt wurden.

Neben diesen Rahmendaten wird im Zusammenhang mit der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

1) Auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris und Neu-Lohn sind Freiflächen vorhanden (ca. 19,5 % der gesamten Friedhofsflächen; Vergleich 2007: rd. 17 %), die in absehbarer Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden. Nach allgemein vorherrschender Rechtsmeinung dürfen die Kosten für diese sogenannten Überhangflächen nicht in der Kalkulation berücksichtigt werden und sind folglich von der Stadt zu tragen.
   Ebenfalls müssen die Kosten des Grünflächenanteils (Erholungsgrün) von der Stadt getragen werden. Der Grünflächenanteil wird analog zur letzten Gebührenkalkulation mit 25 % angesetzt.

   Aus den Überhangflächen und aus dem Grünflächenanteil resultieren Kosten in Höhe von insgesamt 507.648,15 €, die von der Stadt getragen werden müssen.

2) Die Kosten aus der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens wurden weder in der letzten noch in der vorletzten Gebührenkalkulation berücksichtigt und von der Stadt Eschweiler als „freiwilliger Zuschuss" im Sinne sozialverträglicher Gebühren übernommen. Dieser freiwillige Zuschuss (rd. 110.000 €) darf nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht nicht mehr von der Stadt Eschweiler übernommen werden und muss erstmalig seit vielen Jahren im vollen Umfang bei der jetzigen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

3) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Jahresentgelte der WBE GmbH durch Indexsteigerungen seit 2007 um rd. 108.000 € gestiegen sind.

Bedingt in erster Linie durch diese beiden letzten Sachverhalte liegt der anzusetzende Gebührenbedarf mit rd. 16 % über den der letzten Gebührenkalkulation. Gebührensteigerungen sind deshalb nicht mehr abzuwenden. Durch den Wandel im Bestattungsverhalten trifft dies besonders bei den Erdbe-

stattungen zu, da die Kosten der Erdgräber auf eine relativ geringe Zahl an Nutzern verteilt werden müssen.
Die Verwaltung empfiehlt daher, die als Anlage 2 beigefügte Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.

Anlage 1

Stadt Eschweiler
„Friedhofs- und Bestattungswesen“

Gebührenkalkulation

Stand: 30.10.2012

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Ausgehend von den unterschiedlichen Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen sind die Gebühren differenziert nach ihrem Leistungsinhalt zu berechnen. Dies erfordert, wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, zunächst eine nach der Leistungsart verursachungsgerechte Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.

Gem. geltendem Gebührenrecht sind von den Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens folgende Kostenblöcke von den gebührenrelevanten Kosten abzugrenzen.

- Kosten der Überhangflächen
  Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Dürwiß, Neu-Lohn, Nothberg und St. Jöris sind Freiflächen vorhanden, die auf absehbare Zeit nicht für Bestattungszwecke genutzt werden. Gemessen an der gesamten Friedhofsfläche beträgt dieser Flächenanteil (Überhangflächen) rd. 19,5 %. Die hierauf entfallenden Leistungskosten sind nicht gebührenfähig.

- Kosten Grünflächenanteil
  Die kommunalen Friedhöfe dienen nicht nur der Bestattung, sondern wie öffentliche Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung. Demzufolge ist ein Grünanteil im Interesse der Allgemeinheit von den veranschlagten Kosten abzuziehen. Wie gehabt wird dieser Anteil in der vorliegenden Kalkulation mit 25 % berücksichtigt.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, belaufen sich die durch den städtischen Haushalt zu tragenden Kosten für die Überhangflächen sowie den Grünflächenanteil auf insgesamt 507.648,15 €.

Friedhofs- und Bestattungswesen (Gebührenbedarf)		Gesamt €	Überhangflächen und Grünflächenanteil €	Grabnutzungs-rechte €	Bestattungen €	Nutzung Leichenhallen €	Friedhofs-verwaltung €
- Personalkosten	Verwaltungs- und Friedhofspersonal	104.900,00	3.130,38	4.769,63			97.000,00
- Sachkosten	WBE - Entgelt für						
	- Allgemeine Pflege und Unterhaltung	868.400,00	344.103,50	524.296,50			
	- Durchführung von Bestattungen	139.300,00			139.300,00		
	- Unterhaltung, Pflege der Leichenhallen	20.100,00				20.100,00	
	Sonstige Sachkosten (u.a. Abfallbeseitigung)	23.800,00	9.430,75	13.403,25		966,00	
- Innere Verrechn.	Verwaltungskostenbeitrag und Sach- / Dienstleistungen and. Dienststellen	75.700,00	5.923,94	7.220,85		15.655,21	46.900,00
- Kalk. Kosten	kalk. Abschreibungen	64.154,65	26.806,97	17.386,52		19.961,16	
	kalk. Verzinsung	160.110,92	70.785,99	79.096,77		10.228,16	
= Gesamtkosten		1.456.465,57	460.181,52	646.173,52	139.300,00	66.910,53	143.900,00
./. abzugsfähige Beträge							
	Nebenerträge	800,00		800,00			
	Kosten der Verwaltungsgebühren	8.594,49					8.594,49
= Kosten vor Verteilung der Gemeinkosten		1.447.071,08	460.181,52	645.373,52	139.300,00	66.910,53	135.305,51
+ Gemeinkosten "Friedhofsverwaltung"		0,00	47.466,63	66.568,75	14.368,46	6.901,66	-135.305,51
= "zu deckende Kosten"		1.447.071,08	507.648,15	711.942,26	153.668,46	73.812,20	0,00

davon durch Gebühren zu decken *(Gebührenbedarf)* --->	Grabnutzungs-rechte	Bestattungen	Nutzung Leichenhallen	*Verwaltungs-gebühren*
	711.942,26	153.668,46	73.812,20	*8.594,49*

Die Gebührenberechnungen für die Grabnutzungsrechte, Bestattungen und Nutzung Leichenhallen werden nachfolgend aufgezeigt.

2. Grabnutzungsgebühren

Die wichtigste gebührenpflichtige Leistung ist die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist. Dieses erworbene Nutzungsrecht kann bei verschiedenen Grabarten verlängert bzw. vorzeitig zurückgegeben werden. Entsprechend gliedert sich der

Gebührenbedarf „Grabnutzungsrechte" von insgesamt	711.942,26 €
wie folgt auf	
- Erwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten	688.104,24 €
- Vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten (zusätzliche Pflegekosten bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	23.838,02 €.

2.1 Grabnutzungsgebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden aufgrund der unterschiedlichen Leistungen gestaffelt ermittelt. Diese Staffelung erfolgt u.a. mit Hilfe einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Grundsätzlich setzt sich die Grabnutzungsgebühr für jede Grabart aus dem sogenannten Grund- und Leistungskostenanteil zusammen.

Bei den Grundkosten handelt es sich um Kosten, die für die Bereitstellung und Unterhaltung von Wegen, Bänken, Wasserentnahmestellen usw. anfallen und allen Friedhofsnutzern unabhängig von der gewählten Grabart in gleicher Art und Weise zur Verfügung stehen. Demzufolge werden diese Kosten gleichmäßig auf alle Grabarten verteilt. Der grabunabhängige Grundkostenanteil wird mit 50 % angesetzt.

Die Leistungskosten umfassen alle Kosten für die grabartspezifischen Leistungen. Damit ist der Verteilungsmaßstab dieser Kosten so bemessen, dass neben den Fallzahlen, Größe der Grabstätten, Nutzungszeiten auch die besonderen Vorteile der Wahlgrabarten (Äquivalenzziffer 3) in die Gebührenberechnung mit einfließen.

Neben den Grund- und Leistungskosten müssen den Gebühren einzelner Grabarten (z.B. Rasengräber) noch Kosten für zusätzliche Grabpflege hinzugerechnet werden.

Verteilungsmaßstäbe für die Gebührenberechnung

Die Verteilungsmaßstäbe für die Grund- und Leistungskosten werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Die Gleichverteilung der Grundkosten auf die gebührenpflichtigen Leistungen erfolgt mittels der gesamt vergebenen Nutzungszeit (Nutzungszeit x Fallzahlen).

Wie bereits angeführt, sind zur Verteilung der Leistungskosten die Recheneinheiten, die sich aus Nutzungszeit, Flächen und Fallzahlen ergeben, so zu gewichten, dass die Vorteile der Wahlgräber bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Diese Gewichtung erfolgt mit Hilfe der Äquivalenzziffer 3.

					Verteilungsmaßstäbe			
					Grundkosten		Leistungskosten	
	Nutzungs-zeit	Fläche	Äquivalenz-ziffer 3* (Ä3)	Fallzahlen**	Recheneinheiten		Recheneinheiten	
Grabarten	je Grab	je Grab	*u.a. Verlängerung, Wahl, zusätzl. Urnenbelegungen*		je Grab (Nutzungszeit)	Gesamt (Nutzungszeit x Fallzahlen)	je Grab (Nutzungszeit x Fläche x Ä3)	Gesamt (Nutzungszeit x Fläche x Ä3 x Fallzahlen)
	Jahre	m^2						
• Erwerb Grabnutzungsrechte								
Erdreihengrab	30	3,00	*1,000*	20	30	600	90,000	1.800,000
Rasenreihengrab (amerikanisch)	30	3,00	*1,000*	10	30	300	90,000	900,000
anonymes Rasenreihengrab	30	3,00	*1,000*	1	30	30	90,000	90,000
Kindergrab	20	1,90	*1,000*	2	20	40	38,000	76,000
Einzelwahlgrab	30	6,24	*3,150*	15	30	450	589,680	8.845,200
Doppelwahlgrab	30	10,92	*4,050*	15	30	450	1.326,780	19.901,700
zusätzliches Wahlgrab	30	4,68	*3,150*	2	30	60	442,260	884,520
Kammerwahlgrab	20	6,24	*4,725*	1	20	20	589,680	589,680
Urnenreihengrab	20	1,50	*1,000*	30	20	600	30,000	900,000
Urnenreihengrab (amerikanisch)	20	1,50	*1,000*	40	20	800	30,000	1.200,000
anonymes Urnengrab	20	1,50	*1,000*	60	20	1200	30,000	1.800,000
Urnenwahlgrab	20	3,00	*2,925*	60	20	1200	175,500	10.530,000
Aschestreufeld	20	1,00	*1,000*	1	20	20	20,000	20,000
• Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgrabstätten)								
Verl. Einzelwahlgrab	1	6,24	*3,150*	130	1	130	19,656	2.555,280
Verl. Doppelwahlgrab	1	10,92	*4,050*	765	1	765	44,226	33.832,890
Verl. zusätzl. Wahlgrab	1	4,68	*3,150*	55	1	55	14,742	810,810
Verl. Kammerwahlgrab	1	6,24	*4,725*	70	1	70	29,484	2.063,880
Verl. Urnenwahlgrab	1	3,00	*2,925*	205	1	205	8,775	1.798,875
Summe						6.995		88.698,835

* Nähere Erläuterungen zur Äquivalenzziffer 3 sind unter Punkt 7.3 angegeben.

** Die Spalte „Fallzahlen" weist bei der Verlängerung Grabnutzungsrechte Jahre als Fallzahlen aus, da für die zu ermittelnde Jahresgebühr die Nutzungszeit gleich einem Jahr entspricht.

Gebührenberechnung

Der Gebührenbedarf „Erwerb bzw. Verlängerung Grabnutzungsrechte" wird nach Abzug der zusätzlichen Pflegekosten, z.B. für die amerikanischen und anonymen Bestattungsarten, im Verhältnis 50 : 50 auf die Grund- und Leistungskosten verteilt.
Die Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten je Grab (Erwerb) bzw. je Grab & Jahr (Verlängerung) wird in den nachfolgenden Tabellen aufgezeigt.

	Gesamtkosten	davon Grundkosten		davon Leistungskosten		zusätzliche Pflegekosten für einzelne Grabarten, wie z.B. Rasengräber
	€		€		€	
Gebührenbedarf "Erwerb bzw. Verlängerung Grabnutzungsrechte"	688.104,24					
davon zusätzliche Pflegekosten	24.268,72					24.268,72
davon Grund- und Leistungskosten	663.835,52	50%	331.917,76	50%	331.917,76	
Berechnung Grundkostenanteil						
Recheneinheiten "Grundkosten Gesamt" (Jahre -->)		6.995				
Grundkosten je Grab & Jahr (€)			47,45			
Berechnung Leistungskostenanteil						
Recheneinheiten "Leistungskosten Gesamt" (Re.-einheiten -->)				88.598,835		
Leisungskosten je Recheneinheit (€)					3,75	

Grabarten	Grundkosten (Nutzungszeit x 47,45 € / Grab & Jahr)		Leistungskosten (Recheneinheiten / Grab x 3,75 € /Re.-einheit)		zusätzliche Pflegekosten (siehe nachfolgende Nebenrechnung)	kalkulierte Kosten je Grab
• Erwerb Grabnutzungsrechte	Nutzungszeit (Jahre)	€ / Grab	Recheneinheiten / Grab	€ / Grab	€ / Grab	€ / Grab
Erdreihengrab	30	1.423,52	90,000	337,17		1.760,69
Rasenreihengrab (amerikanisch)	30	1.423,52	90,000	337,17	629,52	2.390,21
anonymes Rasenreihengrab	30	1.423,52	90,000	337,17	629,52	2.390,21
Kindergrab	20	949,01	38,000	142,36		1.091,37
Einzelwahlgrab	30	1.423,52	589,680	2.209,12		3.632,64
Doppelwahlgrab	30	1.423,52	1326,780	4.970,52		6.394,04
zusätzliches Wahlgrab	30	1.423,52	442,260	1.656,84		3.080,36
Kammerwahlgrab	20	949,01	589,680	2.209,12		3.158,13
Urnenreihengrab	20	949,01	30,000	112,39		1.061,40
Urnenreihengrab (amerikanisch)	20	949,01	30,000	112,39	172,44	1.233,84
anonymes Urnengrab	20	949,01	30,000	112,39	172,44	1.233,84
Urnenwahlgrab	20	949,01	175,500	657,48		1.606,49
Aschestreufeld	20	949,01	20,000	74,93	100,00	1.123,94
• Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)	Nutzungszeit (Jahr)	€ / Grab & Jahr	Recheneinheiten / Grab & Jahr	€ / Grab & Jahr		€ / Grab & Jahr
Verl. Einzelwahlgrab	1	47,45	19,656	73,64		121,09
Verl. Doppelwahlgrab	1	47,45	44,226	165,68		213,13
Verl. zusätzliches Wahlgrab	1	47,45	14,742	55,23		102,68
Verl. Kammerwahlgrab	1	47,45	29,484	110,46		157,91
Verl. Urnenwahlgrab	1	47,45	8,775	32,87		80,32

Nebenrechnung zur Gebührenberechnung

zusätzliche Pflegekosten		Grabart		
		Erdreihengrab ...amerikanisches und anonymes Rasenreihengrab	Urnengrab ...amerikanisches Urnenreihengrab und anonymes Urnengrab	Aschestreufeld
• Pflege Grabflächen (maschinelles Rasenmähen)				
Grabfläche	qm	3,0	1,5	1,0
Nutzungszeit	Jahre	30	20	20
Pflegekosten je qm	€ / qm & a	5,00	5,00	5,00
Pflegekosten je Grabstätte	€ / Grab & a	450,00	150,00	100,00
• Instandhaltung (nach Absackung)				
Anzahl Grabauffüllungen	Auff.	4	1	
Kosten je Auffüllung	€ / Auff.	44,88	22,44	
Instandhaltungskosten je Grabstätte	€ / Grab	179,52	22,44	0,00
zusätzliche Pflegekosten je Grab	€ / Grab	**629,52**	**172,44**	**100,00**
Fallzahlen		11	100	1
zusätzliche Pflegekosten insgesamt	€	**6.924,72**	**17.244,00**	**100,00**
			24.268,72	

2.2 Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes ist nach Einebnung der Grabfläche die freigewordene Fläche durch die Stadt regelmäßig zu pflegen. Für diese Leistung wird zur Deckung der entstehenden Pflegekosten eine separate Gebühr erhoben.

Kalk. Kosten pro Jahr & Grab für die zusätzliche Grabpflege

Grabarten	*Grabfläche* qm	*Pflegekosten pro Jahr & qm* €	**kalk. Pflegekosten** pro Jahr & Grab €	*Jahre*	*Gesamtkosten "zusätzliche Grabpflege"* €
Erdreihengrab	*3,00*	*13,16*	**39,48**	*50*	*1.974,00*
Einzelwahlgrab	*6,24*	*13,16*	**82,12**	*25*	*2.052,96*
Doppelwahlgrab	*10,92*	*13,16*	**143,71**	*125*	*17.963,40*
zusätzliches Wahlgrab	*4,68*	*13,16*	**61,59**	*30*	*1.847,66*
				Σ	*23.838,02*

Für die erforderliche manuelle Pflege dieser Kleinstflächen, die sich i.d.R. in unmittelbarer Nachbarschaft zu genutzten Grabstätten befinden, sind zusätzliche Kosten von 13,16 € pro Jahr und qm zu veranschlagen. Insgesamt sind für die Pflegearbeiten 23.838,02 € anzusetzen.

Da die vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht, wird neben der vorgenannten Gebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren decken alle Kosten, die durch die Bestattungsvorgänge (Grabaushub, Grabverfüllung, Transport der Kränze, Reinigungsarbeiten usw.) entstehen. Da auch bei den Bestattungen leistungsunabhängige Kosten (Grundkosten) anfallen, wie z.B. Kosten für Personal und Betriebsmittel, werden diese Kosten mit 75 % vom Gebührenbedarf berechnet und gleichmäßig auf die Bestattungsfälle verteilt.
25 % des Gebührenbedarfs werden als Leistungskosten mit Hilfe der Äquivalenzziffer „Grabaushub" auf die Bestattungsfälle umgelegt.

Verteilungsmaßstäbe für die Gebührenberechnung

	Einzelangaben zum Grabaushub			Grabaushub je Bestattung	Fallzahlen	Verteilungsmaßstäbe		
						Grundkosten	Leistungskosten	
						Fallzahlen	Äquivalenzziffer "Grabaushub" (Ä - Aushub)	
				(Volumen)			Ä-Aushub je Grab	Gesamt
	Länge	Breite	Tiefe	cbm			3,564 = 1*	(Fallzahl x Ä-Aushub)
• Erdbestattung (Sarg)								
Erdbestattung	2,20	0,90	1,80	3,564	120	120	1,0000	120,0000
Erdbestatt. Kindergrab	1,20	0,60	1,40	1,008	2	2	0,2828	0,5657
Erdbestatt. Kammerwahlgrab	2,20	0,90	0,60	1,188	3	3	0,3333	1,0000
• Urnenbeisetzung und Ascheverstreuung								
Urnenbeisetzung	0,50	0,50	0,90	0,225	300	300	0,0631	18,9394
Ascheverstreuung				0,100	1	1	0,0281	0,0281
						426		**140,5331**

* Das Volumen der Erdbestattung (Sarg) wird mit der Äquivalenzziffer 1 belegt. Das Volumen der weiteren Bestattungsarten wird dazu ins Verhältnis gesetzt. Für die Ascheverstreuung wird zur Ermittlung der Äquivalenzziffer das „Volumen", wie bisher, mit 0,1 cbm angesetzt.

Gebührenberechnung

	Gesamtkosten €	davon Grundkosten		davon Leistungskosten	
Gebührenbedarf "Bestattungen"	**153.668,46**	75%	115.251,35	25%	38.417,12
Berechnung Grundkostenanteil					
Fallzahlen "Bestattungen"		426			
Grundkosten je Bestattung			**270,54**		
Berechnung Leistungskostenanteil					
Gesamteinheiten der Äquivalenzziffer "Grabaushub"				140,5331	
Leistungskosten je Einheit "Grabaushub"					**273,37**

	Grundkosten (pro Bestattungsfall 270,54 €)	Leistungskosten (Einheiten Grabaushub / Bestattungsfall x 273,37 € / Einheit Grabaushub)		kalkulierte Kosten je Bestattung
	€ / Bestattung	Einheiten / Bestattung	€ / Bestattung	€ / Bestattung
• Erdbestattung (Sarg)				
Erdbestattung	270,54	1,0000	273,37	543,91
Erdbestattung Kindergrab	270,54	0,2828	77,32	347,86
Erdbestattung Kammerwahlgrab	270,54	0,3333	91,12	361,67
• Urnenbeisetzung und Ascheverstreuung				
Urnenbeisetzung	270,54	0,0631	17,26	287,80
Ascheverstreuung	270,54	0,0281	7,67	278,21

4. Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenhallen

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Nutzung der Leichenhallen werden, mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die Kühlzellen, zunächst nach Größe der jeweiligen Einrichtung aufgeteilt. Die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungsräume, der Leichen- und Kühlzellen ermitteln sich durch die jeweilige Anzahl der Nutzungsfälle.

	Summe	Aussegnungsraum		Leichen- und Kühlzelle		zusätzliche Kosten* Kühlzelle	
		qm bzw. Fall-zahlen	€	qm bzw. Fall-zahlen	€	Fall-zahlen	€
zusätzliche Kosten der Kühlzellen	2.375,00						2.375,00
Kosten für Einrichtungen der Leichenhallen (Kostenverteilung im Verhältnis der Nutzflächen)	71.437,20	1.418,410	61.416,40	231,430	10.020,80		
Gebührenbedarf	**73.812,20**		**61.416,40**		**10.020,80**		**2.375,00**
Kosten je Fallzahl (Kosten ÷ Fallzahlen)		240	255,902	130	77,083	60	39,583

* Die zusätzlichen Kosten fallen bei den Kühlzellen u.a. für den höheren Stromverbrauch und einen erhöhten allgemeinen Pflege- und Unterhaltungsaufwand an.

	Fall-zahlen	kalk. Kosten je Fallzahl €
Nutzung Aussegungsraum	*240*	**255,90**
Nutzung Leichenzelle	*70*	**77,08**
Nutzung Leichen- und Kühlzelle (77,083 + 39,583)	*60*	**116,67**

5. Verwaltungsgebühren

Für verschiedene Einzelleistungen der Friedhofsverwaltung (u.a. Grabzeichengenehmigung) werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die hierauf entfallenden Gesamtkosten werden voraussichtlich auf 8.594,49 € lauten.

	Gesamtkosten	Grabzeichen-genehmigung		Auffahr-genehmigung		vorzeitige Rückgabe d. Grabnutzungsrechtes	
		Std. bzw. Fallzahlen	€	Std. bzw. Fallzahlen	€	Std. bzw. Fallzahlen	€
zu deckende Kosten (Ø Personalkosten / Std. x Zeitbedarf Verwalt.-vorgänge) *40,93 € / Std. x 210 Std.*	**8.594,49**						
davon		140,0	5.729,66	10,0	409,26	60,0	2.455,57
kalk. Kosten je Verwaltungsvorgang *(Kosten ÷ Fallzahlen)*		140	**40,93**	10	**40,93**	40	**61,39**

6. Gebührensätze

(zzgl. Gegenüberstellung der Gebühren lt. vorliegender Kalkulation zu den geltenden Gebühren)

	Geltende Gebühren	kalk. Gebühren (neu)	Gebührensätze (neu)	Abweichung
Gebühren Grabnutzungsrechte				
• Erwerb Grabnutzungsrechte	Gebühr je Grabstätte	Gebühr je Grabstätte	Gebühr je Grabstätte	*Gebühr je Grabstätte*
Erdreihengrab	1.220,00	1.760,69	1.760,00	*540,00*
Rasenreihengrab (amerikanisch)	1.410,00	2.390,21	2.390,00	*980,00*
anonymes Rasenreihengrab	1.790,00	2.390,21	2.390,00	*600,00*
Kindergrab	630,00	1.091,37	630,00	*0,00*
Einzelwahlgrab	2.460,00	3.632,64	3.630,00	*1.170,00*
Doppelwahlgrab	3.300,00	6.394,04	6.395,00	*3.095,00*
zusätzliches Wahlgrab	2.180,00	3.080,36	3.080,00	*900,00*
Kammerwahlgrab	2.080,00	3.158,13	3.160,00	*1.080,00*
Urnenreihengrab	990,00	1.061,40	1.060,00	*70,00*
Urnenreihengrab (amerikanisch -ab 2010-)	1.035,00	1.233,84	1.240,00	*205,00*
anonymes Urnengrab	1.240,00	1.233,84	1.240,00	*0,00*
Urnenwahlgrab	1.610,00	1.606,49	1.610,00	*0,00*
Aschestreufeld	1.220,00	1.123,94	1.220,00	*0,00*
• Verlängerung Grabnutzungsrechte	Gebühr je Grab und Jahr	Gebühr je Grab und Jahr	Gebühr je Grab und Jahr	*Gebühr je Grab und Jahr*
Verl. Einzelwahlgrab	30,00	121,09	120,00	*90,00*
Verl. Doppelwahlgrab	60,00	213,13	215,00	*155,00*
Verl. zusätzl. Wahlgrab	20,00	102,68	105,00	*85,00*
Verl. Kammerwahlgrab	30,00	157,91	160,00	*130,00*
Verl. Urnenwahlgrab	10,00	80,32	80,00	*70,00*
• Vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes				
Gebühren für die zusätzliche Grabpflege	Gebühr je Grabstätte und Jahr	Gebühr je Grabstätte und Jahr	Gebühr je Grabstätte und Jahr	*Gebühr je Grabstätte und Jahr*
Erdreihengrab	16,80	39,48	39,00	*22,20*
Einzelwahlgrab	22,40	82,12	82,00	*59,60*
Doppelwahlgrab	44,80	143,71	144,00	*99,20*
zusätzliches Wahlgrab	22,40	61,59	62,00	*39,60*
Verwaltungsgebühr	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	*Gebühr je Fall*
Verwalt.-gebühr vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht	51,00	61,39	61,00	*10,00*
Bestattungsgebühren				
• Erdbestattung (Sarg)	Gebühr je Bestattung	Gebühr je Bestattung	Gebühr je Bestattung	*Gebühr je Bestattung*
Erdbestattung	390,00	543,91	544,00	*154,00*
Erdbestattung Kindergrab	170,00	347,86	170,00	*0,00*
Erdbestattung Kammerwahlgrab	280,00	361,67	362,00	*82,00*
• Urnenbeisetzung und Ascheverstreuung				
Urnenbeisetzung	240,00	287,80	288,00	*48,00*
Ascheverstreuung	230,00	278,21	278,00	*48,00*
Gebühren Leichenhallen	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	*Gebühr je Fall*
Nutzung Aussegungsraum	210,00	255,90	256,00	*46,00*
Nutzung Leichenzelle	80,00	77,08	77,00	*-3,00*
Nutzung Leichen- und Kühlzelle	100,00	116,67	117,00	*17,00*
Verwaltungsgebühren	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	Gebühr je Fall	*Gebühr je Fall*
Grabzeichengenehmigung	40,00	40,93	41,00	*1,00*
Auffahrgenehmigung (Ausübung gewerbl. Arbeiten)	34,00	40,93	41,00	*7,00*
Verwalt.-gebühr vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht	siehe oben	siehe oben	siehe oben	*siehe oben*

7. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Allgemeines

- Ausgehend von den Entwicklungen der Vorjahre wurden die Fallzahlen und die Kosten für die vorliegende Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der aktuellen Veränderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt.

- Die in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Kosten berücksichtigen nicht die Kosten, die auf die Kriegsgräber und jüdischen Friedhöfe entfallen. Diese Kosten wurden von vorne herein bei den einzelnen Kostenpositionen ausgesondert.

- Die veranschlagten Gesamtkosten des Friedhofswesen werden den Leistungsarten „Grabnutzungsrechte, Bestattungen, Nutzung der Leichenhallen" sowie den Überhangflächen und dem öffentlichen Grünflächenanteil entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüssel zugeordnet.

- Die einzelnen Zwischenergebnisse in der vorliegenden Kalkulation werden bis zur Feststellung der jeweiligen Endgebühr nicht gerundet. Allerdings werden zur besseren Übersicht i.d.R. max. 2 Nachkommastellen angezeigt.

7.1 Kosten

Personalkosten

Für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Personalkosten in Höhe von 104.900,00 € zu veranschlagen.

„WBE – Entgelte" *(Pauschale und Ersatzbeschaffung)*

Von den an die WBE – GmbH zu erstattenden Kosten entfallen rd. 1.027.800,00 € auf das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- allgemeine Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	868.400,00 € (84,49 %)
- Durchführung von Bestattungen	139.300,00 € (13,55 %)
- Unterhaltung, Pflege der Leichenhallen	20.100,00 € (1,96 %).

Sonstige Sachkosten

Im Rahmen der Friedhofsunterhaltung fallen noch weitere Kosten, wie z.B. Kosten für die Entsorgung der Friedhofsabfälle, an. Diese sind mit rd. 23.800,00 € in die Gebührenbedarfsberechnung eingegangen.

Innere Verrechnung

Für die Sach- und Dienstleistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen (u.a. Querschnittsämter, techn. Gebäudemanagement) entstehen voraussichtlich Kosten von rd. 75.700,00 €.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST).

Kalkulatorische Kosten

Für das betriebsnotwendige Vermögen der Friedhöfe fallen kalkulatorische Abschreibungen von 64.154,65 € und kalkulatorische Zinsen von 160.110,92 € (Verzinsung 6,5 %) an.

Entgegen den noch geltenden Gebührensätzen beinhalten die hier kalkulierten Gebühren einen entsprechenden kalkulatorischen Zinsanteil.

7.2 Entwicklung der Fallzahlen

	Kalkulationsdaten der geltenden Gebühren		**Gebührenkalkulation (neu)**		**Abweichung**	
	Fallzahlen	Jahre	**Fallzahlen**	**Jahre**	Fallzahlen	Jahre
Erwerb Grabnutzungsrecht						
a. Sarg						
- Erdreihengrab	46		**22**		-24	
- Rasenreihengrab (amerikanisch & anonym)	25		**11**		-14	
- Wahlgrab	47		**32**		-15	
- Kammerwahlgrab	5		**1**		-4	
b. Urnen & Aschestreufeld						
- Urnenreihengrab	65		**30**		-35	
- Urnenreihengrab (amerikanisch & anonym)	125		**100**		-25	
- Urnenwahlgrab	65		**60**		-5	
- Aschestreufeld	2		**1**		-1	
Verlängerung Grabnutzungsrecht						
- Wahlgrab (Sarg)		1.040		**1.020**		-20
- Urnenwahlgrab		210		**205**		-5
Vorzeitige Rückgabe Grabnutzungsrecht						
- Erdreihengrab		30		**50**		20
- Wahlgrab (Sarg)		30		**180**		150
Bestattung / Beisetzung						
- Sargbestattung	216		**125**		-91	
- Urnenbeisetzung	290		**300**		10	
- Ascheverstreuung	2		**1**		-1	
Nutzung der Leichenhallen						
- Aussegnungsraum	270		**240**		-30	
- Leichenzellen insgesamt	115		**130**		15	
Verwaltungsleistung						
Genehmigung, vorz. Rückgabe ...	280		**190**		-90	

7.3 Äquivalenzziffer 3 (siehe Punkt 2.1)

Die im Verteilungsmaßstab der Leistungskosten mit Hilfe der Äquivalenzziffer 3 einbezogenen Vorteile der Wahlgräber werden nachfolgend näher erläutert.

- Lage

  Die Möglichkeit, die Lage des Grabes auf einem Friedhof frei wählen zu können (bevorzugte Lage, z.B. an einem Hauptweg, neben einer Wasserentnahmestelle), stellt einen Vorteil für den Nutzungsberechtigten dar, der mit +0,5 gegenüber den anderen Grabarten bewertet wird.

- Verlängerung

  Gleichfalls wird die Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit +0,5 höher bewertet, da die Vergabe des Nutzungsrechtes bei einem Wahlgrab für den Friedhofsträger mit dem sich regelmäßig realisierenden Risiko behaftet ist, dass nach Ablauf der Ruhefrist das Grab nicht wieder belegt werden kann und im Hinblick hierauf zusätzliche Grabflächen bereit gehalten werden müssen.

- Ergänzende Belegungen (Urnenbeisetzungen)

  Im Regelfall darf eine Grabstätte nur für einen Bestattungsfall genutzt werden. Mit Erwerb eines Wahlgrabes besteht jedoch die Möglichkeit zusätzliche Urnenbeisetzungen in demselben Grab vorzunehmen. Dieser Vorteil wird gegenüber den anderen Grabstätten mit +0,1 je zusätzlicher Urnenbeisetzung berücksichtigt.

- Gräber mit erhöhtem bautechnischen Errichtungsaufwand

  Bei den Grabkammern ist für die Errichtung der Grabstätte ein höherer bautechnischer Aufwand erforderlich. Dieser Sachverhalt wird gegenüber den anderen Gräbern mit +0,5 angesetzt.

Ermittlung der Äquivalenzziffer 3

Grabart	Vorteile: Lage + 0,5 bei zutreffend	Vorteile: Möglichkeit der Verlängerung + 0,5 bei zutreffend	Vorteile: Ergänzende Belegung der Wahlgräber mit bis zu 4 Urnen je + 0,1 je zusätzliche Urne	Vorteile: Gräber mit erhöhtem bautechnischem Errichtungs- + 0,5 bei zutreffend	Äquivalenzziffer 3 (Lage, Möglichkeit der Verlängerung, ergänzende Urnenbelegung, erhöhter Errichtungsaufwand)
• Erwerb Grabnutzungsrechte					
Erdreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Rasenreihengrab (amerikanisch)	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
anonymes Rasenreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Kindergrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Einzelwahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,0000	3,1500
Doppelwahlgrab	1,5000	1,5000	1,8000	1,0000	4,0500
zusätzliches Wahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,0000	3,1500
Kammerwahlgrab	1,5000	1,5000	1,4000	1,5000	4,7250
Urnenreihengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Urnenreihengrab (amerikanisch)	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
anonymes Urnengrab	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Urnenwahlgrab	1,5000	1,5000	1,3000	1,0000	2,9250
Aschestreufeld	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
•Verlängerung Grabnutzungsrechte (Wahlgrabstätten)					
Verl. Einzelwahlgrab					3,1500
Verl. Doppelwahlgrab					4,0500
Verl. zusätzl. Wahlgrab					3,1500
Verl. Kammerwahlgrab					4,7250
Verl. Urnenwahlgrab					2,9250

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)

Satzung vom 14.11.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 14.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1.	**Reihengrabstätten**	
1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.760,00 €
1.1.2	Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2.390,00 €
1.1.3	anonymes Erdreihengrab	2.390,00 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab	1.060,00 €
1.3.2	anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.3.3	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.240,00 €
1.4	Ascheverstreuung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €
2.	**Wahlgrabstätten**	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Einzelwahlgrab	3.630,00 €
2.1.2	Doppelwahlgrab	6.395,00 €
2.1.3	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	3.080,00 €
2.2	Wahlgrabkammern	3.160,00 €
2.3	Urnenwahlgrab	1.610,00 €

Anlage 2

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	120,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	215,00 €
3. für jede weitere Wahlgrabstelle	105,00 €
4. Wahlgrabkammer	160,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	80,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen	544,00 €
2. Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	362,00 €
3. Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4. Urnenbeisetzungen	288,00 €
5. Verstreuen von Aschen auf dem Aschestreufeld	278,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1.	Für die Inanspruchnahme	
1.1	des Aussegnungsraumes	256,00 €
1.2	einer Kühlzelle	117,00 €
1.3	einer Leichenzelle	77,00 €
2.	Sonstige Gebühren	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	41,00 €
2.2	Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	
2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Einzelwahlgrabstätte	82,00 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Doppelwahlgrabstätte	144,00 €
2.2.3	jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstätte	62,00 €
2.2.4	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	39,00 €
2.2.5	Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	61,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	41,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

(1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

(2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.06.2007 in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .11.2012

Bertram
Bürgermeister